



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Hopfenpflanzerverband Hallertau e. V.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B/we vom 18.04.2016

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L/a-7343-1/88

München
30.05.2016

**Erweiterung des Haus des Hopfens in Wolnzach;
Kompetenzzentrum für Hopfen;
Bewilligungsbescheid**

Anlagen

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- b) Formblatt Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.04.2016 gewähre ich dem Hopfenpflanzerverband Hallertau e. V. eine Investitionsbeihilfe im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch

100.000 €

(in Worten: einhunderttausend Euro).

1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Erweiterung des Haus des Hopfens (Kompetenzzentrum für Hopfen) in Wolnzach und die damit verbundene Schaffung neuer Arbeitsplätze.

2. **Finanzierungsplan**

a) Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

b) Finanzierung

Gesamtkosten des Projektes laut

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Kostenschätzung (Anlage z. Antrag) | 1.109.540 € |
| Eigenmittel | 509.540 € |
| Fremdmittel | 500.000 € |
| Zuwendung | 100.000 € |

3. **Bewilligungszeitraum**

Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr 2017. Die Mittel sind **bis spätestens 01.12.2017** abzurufen.

4. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die beigegeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

5. **Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung bzw. Teilbeträge davon, werden gemäß Nr. 1.4 ANBest-P nach Anforderung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, durch diese auf das Konto bei der [REDACTED] [REDACTED] überwiesen.

6. **Prüfungsrecht**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort

und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung ist bis **spätestens 31.12.2017** der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht nachzuweisen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.5 ANBest-P wird zugelassen.

8. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung beruht auf Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 (Investitionsbeihilfen für KMU; Amtsblatt EU L187 vom 26.06.2014, Seite 1).

9. Hinweis

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge davon die Erstattung der Zuwendung richten nach Verwaltungsverfahrenrecht (Artikel 43, 48, 49, 49a BayVwVfG). Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung vom 17.05.2016 wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

